

tigen Ruhme der Nation, die ihre Bildung doch schwerlich aus den Fingern gezogen hat?

Der Abgeordnete schlägt vor, dasselbe nach seiner Berechtigung auf das gründlichste aus- und durchzufragen; er will aber die von der Umfrage ausgeschlossen wissen, die es angeht, um die zu hören, die es nichts angeht.

Wird denn bei dem Hypothekengesetz die Masse der Proletarier um Rath gefragt, oder was hat der Geldbeutel der Consumenten mit dem Rechte der Producenten auf die Früchte ihrer Arbeit zu thun? Zur Zeit ist es noch nicht Rechts, daß die Consumenten gezwungen sind, zu kaufen, und wenn nicht, so sind sie auch bei der Frage der Hervorbringung nicht betheiligt. Will der Abgeordnete vielleicht die Wechselordnung von den Wechselschuldern und das Bankrottgesetz von den Bankrottirern beschließen lassen? Dann muß der Reichstag bei der Berathung des Strafgesetzbuchs vor allen Dingen seine Plätze an die Insassen der Arbeitshäuser abtreten und von den Zuchthäuslern Rath nehmen über die Begriffsbestimmungen von Mord und Todtschlag.

Die Freiheit besteht nach For in dem ungestörten und gesicherten Besitz seines Eigenthums und das Eigenthum besteht nach Loke und Thiers in dem Recht des Arbeiters, die Erzeugnisse seiner Arbeit zu genießen und aufzusparen. Der Arbeit gebührt daher der nächste und unbeschränkteste Schutz, und zwar jeder Arbeit; der Arbeit des Ackerknechtes und Fabrikarbeiters so vollständig, als der Arbeit eines Goethe, eines Beethoven, eines Rauch und eines Cornelius.

Man schützt jetzt die Arbeitnehmer gegen die Ausbeutung durch die Arbeitgeber und diesen Bemühungen gegenüber predigt der Abgeordnete ein allgemeines Recht auf die Beraubung der höchsten Tugenden der menschlichen Gesellschaft. Ihre Dichter, ihre Künstler, ihre wissenschaftlichen Größen soll die Nation darben lassen und soll ein Theil der Früchte ihrer Arbeit ihnen weggenommen werden, damit Andere in den Stand gesetzt werden, um billigeren Preis zu genießen. Oder hält derselbe geistvolle Abgeordnete vielleicht die Beschäftigung mit Kunst und Wissenschaft für keinen Genuß?

Hätte derselbe sich weiter in der Geschichte des literarischen Rechtes umgesehen, so würde er in den Motiven der Vorschläge des deutschen Buchhandels zur Feststellung des literarischen Rechtes vom Jahre 1833 ausgesprochen und nachgewiesen gefunden haben, daß es keinen Rechtsgrund gibt, das geistige Eigenthum in seiner Dauer zu beschränken. Es hat seiner Natur und seiner Entstehung nach denselben Anspruch auf beständige Dauer, wie jedes andere Recht. Sachsen hat sogar diesen Anspruch schon vor zweihundert Jahren als selbstverständlich im Gesetz ausgesprochen.

Es war ein Opfer, welches damals der norddeutsche Buchhandel dem süddeutschen brachte, indem er freiwillig auf das sogenannte ewige Verlagsrecht verzichtete, um Süddeutschland den Anschluß an seine Vorschläge zu ermöglichen. Der Bundesbeschluß von 1837 selbst ist Beleg dafür, wie schwer es einem großen Theile der Bundesregierungen geworden ist, sich von der Nothwendigkeit dieses Zugeständnisses zu überzeugen. Von einem Schutz von zehn Jahren nach dem Erscheinen, als dem geringsten Maße, mußte man ausgehen und erst nach weitem acht Jahren gelangte man zu der Vereinbarung, daß eine Frist von dreißig Jahren nach dem Tode des Autors eine solche sei, bei der alle Theile bestehen könnten.

Es darf nicht vergessen werden, daß dieses Ziel wesentlich mit der warmen Fürsprache des Königs Friedrich Wilhelm IV. von Preußen zu danken ist. Und nun soll die mühsam errungene Grundlage einer entsprechenden Entwicklung des literarisch-artistischen Rechtes um einer Chimäre willen aufgegeben werden? Das würde doch in der That nichts anderes heißen, als ein offenes Bekenntniß, daß der

Reichstag des Norddeutschen Bundes an Achtung vor Recht und Gerechtigkeit, an Würdigung der geistigen Arbeit, an Sinn für Kunst und Wissenschaft, dem vormaligen Deutschen Bundestage um ebenso weit nachsteht, als er denselben in der Fertigkeit Gesetze zu machen übertrifft. Die Bundesversammlung hatte mit Jahrhunderte alten Vorurtheilen, mit einer auf dem Gebiete des Rechtes ungeschmälerten Selbständigkeit von 39 deutschen Staaten, mit erheblichen pecuniären Interessen und mit einer energischen Vertheidigung des Nachdruckes zu kämpfen. Sie hat den Kampf aufgenommen und mit unverdrossener Arbeit, mit unsäglicher Geduld und mit zähem Beharren an dem, was die edelsten Männer des Vaterlandes als recht und wahr anerkannt hatten, durch den Beschluß von 1837 angebahnt und durch den Beschluß von 1845 besiegelt. Nichts könnte den Feinden des Norddeutschen Bundes gelegener kommen als ein solcher Rückschritt. Man würde sich selbst das Urtheil sprechen, wenn man, um der eiteln Lucubrationen eines Abgeordneten willen, die mühsame Arbeit von Jahrzehenden in Frage stellen und den festen Grund des Rechtsstandes, welchen die Träger der Cultur im Deutschen Bunde thatsächlich geschaffen hatten, unreifen Ideen preisgeben wollte.

In einem zweiten Artikel werden wir uns mit den Anschuldigungen des deutschen Buchhandels und den Wirkungen des Gesetzes beschäftigen.

Miscellen.

In Berlin wird vom 10. bis 24. April d. J. eine Ausstellung des Vereins deutscher Zeichenlehrer stattfinden, um dem allgemein gewordenen Streben, die Beschäftigung mit den zeichnenden Künsten zu verallgemeinern und den Unterricht im Zeichnen zu heben, dadurch entgegenzukommen, daß man den Zeichenlehrern sowie dem gesammten Publicum eine Uebersicht darüber verschaffe, was im Gebiete des Zeichnens momentan geleistet wird, und was für Anstrengungen gemacht werden, noch höhere Leistungen zu erzielen. Zur Besichtigung der Ausstellung sind u. a. eingeladen: Fabrikanten und Verfertiger von Modellen für den theoretischen oder praktischen Zeichenunterricht, Verleger, welche sich im Besitze von Vorlagewerken oder überhaupt von solchen Werken befinden, die auf das Zeichnen Bezug haben, sowie Händler mit Zeichen-Utensilien und Materialien. Wer die Ausstellung besichtigen will, hat bis spätestens den 10. März dem Comité für die Ausstellung, unter der Adresse des Vorsitzenden des Vereins, Dr. H. Herber in Berlin, Magazinstraße 16, eine definitive Anzeige zu machen; man erhält darauf ein gedrucktes Formular zur Ausfüllung zugestellt, das mit den Ausstellungsgegenständen, deren Einlieferung portofrei vor dem 1. April erfolgt sein muß, wieder einzusenden ist.

Im Jahre 1869 wurden in den Vereinigten Staaten von Nordamerika 2165 neue Bücher einschließlich neuer Auflagen veröffentlicht. Hiervon waren 1680 amerikanische Originalwerke, 367 waren Nachdrucke englischer Werke und 118 Nachdrucke oder Uebersetzungen von literarischen Erzeugnissen des europäischen Continents. Die Gesamtzahl vertheilt sich folgendermaßen: Theologie 271, Jugendschriften 327, Romane 469, Jurisprudenz 133, Künste und Wissenschaften 124, Handel, Gewerbe und Staatsökonomie 80, Geschichte und Biographie 193, Poesie und Drama 123, Jahrbücher 123, Medicin und Wundarzneikunde 93, Schulbücher 55.

Curiosum. — Bierer's Universal-Lexikon, 5. Aufl., 3. Band (1868) S. 409 steht unter dem Artikel „Buchhandel“ wörtlich folgende Stelle: „Der Buchhandel ist in den meisten Staaten ein freies Gewerbe und kann, ohne daß es besonders nöthig ist, ihn gelernt zu haben, von allen Ständen betrieben werden.“ L.